

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/11/5 85/05/0091

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.11.1985

Index

Verwaltungsverfahren - AVG 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0729/71 E 31. Jänner 1972 RS 2

Stammrechtssatz

Die gem§ 13 Abs 3 AVG 1950 festzusetzende Frist muss nicht so bemessen werden, dass dem Antragsteller zum Zwecke der Beschaffung fehlender Belege die Führung eines Rechtsstreites durch alle Instanzen ermöglicht wird (Hinweis E 1.3.1960, 797/59, VwSlg 5224 A/1960).

Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985050091.X02

Im RIS seit

16.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at